



Einzelvereinbarung BAV – ESTI

EV-2021-01: Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV bei Bauvorhaben, für welche das ESTI die Leitbehörde ist

Entscheidungsgrundlagen und Beschluss

Beschluss:

Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
V 1.0	20.08.2021	mus	Dokumenterstellung	abgelöst
V 2.0	04.07.2022	mus	Überführung in neue Dokumentenstruktur	in Kraft

¹ Dokumentstatus: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

1. Ausgangslage

Für 50 Hz Bauvorhaben ist gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a EleG das ESTI die Genehmigungsbehörde.

Für Bauvorhaben, welche sich im Bereich von Bahnanlagen befinden, holt das ESTI vor seinem Entscheid gemäss Art. 62a Abs. 1 RVOG die Stellungnahme des BAV als betroffene Fachbehörde ein.

In den hoheitlichen Vorschriften fehlt eine Regelung, innerhalb welcher Distanz von 50 Hz Bauvorhaben zu Bahnanlagen das ESTI als Leitbehörde im Plangenehmigungsverfahren das BAV als Fachbehörde zur Stellungnahme einlädt und der Einbezug des BAV in das Vorhaben nötig ist.

2. Ziel und Zweck des Dokuments

Diese gemeinsame Vereinbarung zwischen dem BAV und dem ESTI dient als einheitliche Grundlage für die Anwendung der vorhabenabhängigen Betrachtungsdistanzen (Abstand Bauvorhaben zur Bahnanlage). Sie dokumentiert dadurch, wann das ESTI als Leitbehörde im Plangenehmigungsverfahren das BAV als Fachbehörde zur Stellungnahme einzuladen hat und der Einbezug des BAV in das Vorhaben angezeigt ist.



BAV – ESTI: Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV bei Bauvorhaben, für welche das ESTI die Leitbehörde ist

3. Regelung

3.1 Für den Einbezug des BAV zu berücksichtigende Betrachtungsdistanzen

3.1.1 Grundsätzlich gilt:

Weist der Antragsteller im Dossier des Bauvorhabens gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c oder d VPeA eine Sicherheitsrelevanz oder eine Beeinflussung einer bzw. eine Beeinflussung durch eine Bahnanlage^A aus, so ergeben sich daraus die zu betrachtenden Abstände (Betrachtungsdistanz). Ist der Abstand zwischen dem Bauvorhaben und den Bahnanlagen^A kleiner als die Betrachtungsdistanz, reicht das ESTI das Bauvorhaben dem BAV zur Stellungnahme ein.

3.1.2 Bei einfachen Verhältnissen können folgende Vereinfachungen zur Bestimmung der Betrachtungsdistanz in Betracht gezogen werden:

Gesuchsformulare	Betrachtete Bereiche	Entscheidungskriterien und Betrachtungsdistanz für Einbezug BAV
TD1, TD2, TD3, TD4 , Zusatzblatt	<p>Allgemeine Gefährdungen, ausgehend von Bauten, Maschinen und Tätigkeiten oder Baustellen zu einer Bahnanlage^A hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit (stationärem) Kraneinsatz - ohne (stationärem) Kraneinsatz <p>Erneuerung ausschliesslich der Innenraumanlage</p>	<p>Distanz \leq 50 m Distanz \leq 20 m</p> <p>Einbezug BAV <u>nicht nötig</u>, wenn alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zustimmung der betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber (gem. TD4, Ziff. 8) vorliegen - vor dem Baustart die betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber die Sicherheitsmassnahmen festlegen
TD5 , TD6, TD7, Zusatzblatt	<p>Parallelführungen von:</p> <p>1) Freileitungen (Umsturzgefahr)</p> <p>2) Kabelleitungen <i>Kabeltrassen sind gem. Art. 99 LeV, grundsätzlich ausserhalb der Gleisanlage und aussen um die (Fahrleitungs-) Mastfundamente zu führen</i></p>	<p>1) Distanz \leq 50 m;^B oder Distanz \leq $H_{\text{Mast}} + 5$ m;^C</p> <p>2) Einbezug BAV <u>nicht nötig</u>, wenn alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - $A_s \geq 1.3$ m und $A_s \geq T_A$ (gemäss Abbildung 1) - die Zustimmung der betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber (gem. TD5, Ziff. 8) vorliegen - vor dem Baustart die betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber die Sicherheitsmassnahmen festlegen



BAV – ESTI: Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV bei Bauvorhaben, für welche das ESTI die Leitbehörde ist

		- der Nachweis der eigenverantwortlichen Prüfung der vorschriftsgemässen Planung vorliegt
	Überquerungen von Bahnanlagen ^A durch Freileitungen und Kabelleitungen	Einbezug <u>immer</u> nötig
	Unterquerungen von Bahnanlagen ^A durch Kabelleitungen 1) <u>Neubau</u> einer Rohranlage mit/ohne Kabeleinzug 2) Ersatz von Kabel durch Kabel anderer Bauart in <u>bestehenden Rohranlagen</u> oder Einzug/Nachzug von Kabel in <u>bestehenden Rohranlagen</u>	1) Einbezug <u>immer</u> nötig 2) Einbezug BAV <u>nicht nötig</u> , wenn alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind: - die Zustimmung der betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber (gem. TD5, Ziff. 8) vorliegen - die Rohrbelegung beim Ersatz nicht verändert wird - der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV^D nicht dauerhaft erhöht wird - der Nachweis der eigenverantwortlichen Prüfung der vorschriftsgemässen Planung liegt vor

A Als Bahnanlagen werden in diesem Dokument «Eisenbahn-, Tram- und Trolleybusanlagen» bezeichnet

B Auszug aus BAV-RL VPVE:

Ziff. 31.2 Die nächste Umgebung des Bahnbetriebsgebiets ist in einer für die Darstellung aller Anlagen der Bahn genügenden Breite einzutragen. Auch Stark- und Schwachstromleitungen, die nicht dem Eisenbahnbetrieb dienen, jedoch die Bahnanlage kreuzen oder sich ihr auf weniger als 50 m annähern, müssen erkennbar und vermassst sein.

C Auszug aus Lev, gem. Vermerk auf Zusatzblatt zu TD4/TD5: Art 98ff LeV):

Art. 98 Abs. 1 Leitungstragwerke sind so aufzustellen, dass sie auch bei Schiefstellung nicht in das Lichtraumprofil der Bahn hineinragen.

Art. 98 Abs. 2 Überführungstragwerke und Tragwerke, die bei Schiefstellung oder beim Umstürzen in das Lichtraumprofil der Bahn hineinragen können, sind:

a. für Ausnahmelast nach Anhang 14 Ziffer 4.3 auszulegen;

b. mit besonderen Fundamenten nach Artikel 61 Absatz 5 zu versehen.

D Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung



BAV – ESTI: Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV bei Bauvorhaben, für welche das ESTI die Leitbehörde ist

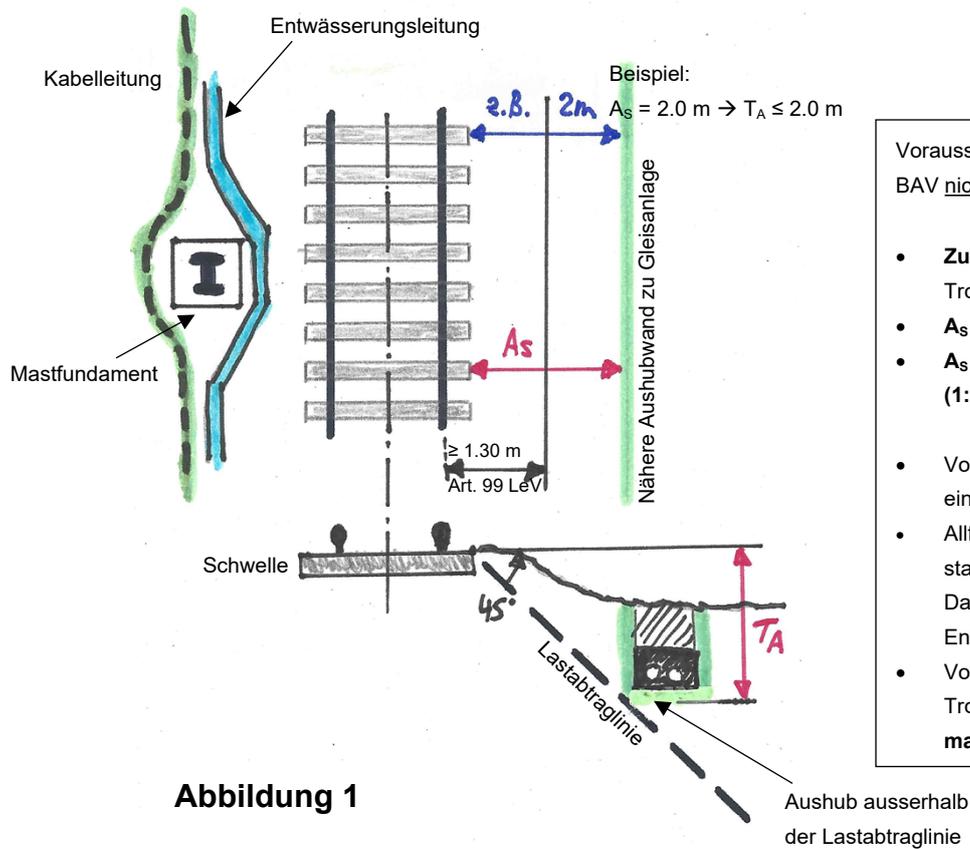


Abbildung 1

Voraussetzungen gemäss Tabelle, damit Einbezug BAV nicht nötig ist:

- **Zustimmung** der betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber vorhanden
- $A_s \geq 1.3 \text{ m}$
- $A_s \geq T_A$ (ausserhalb Lastabtraglinie)
(1:1) $A_s = \text{Abstand Schwelle} - \text{Aushub}$
 $T_A = \text{Tiefe des Aushubes ab SOK}$
- Vorschriftsgemässe Planung (z.B. Art. 68, 99 LeV eingehalten)
- Allfällige Mastfundamente in genügendem Abstand aussen (vom Gleis abgewandt) umfahren. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die Entwässerung nicht «verletzt» wird.
- Vor dem Baustart die betroffenen Eisenbahn- und Trolleybus-Infrastrukturbetreiber die **Sicherheitsmassnahmen** festlegen



BAV – ESTI: Betrachtungsdistanzen für den Einbezug des BAV bei Bauvorhaben, für welche das ESTI die Leitbehörde ist

4. Inkrafttreten und Publikation

Diese Einzelvereinbarung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Sicherheit

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Abteilung Planvorlagen

Sektion Elektrische Anlagen

Hermann Willi
Sektionschef

Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI

Beilagen:

Keine